

3.3 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen (Zu 7 der ÖNORM B 2110)

3.3.1 Angeordnete Leistungen

Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

3.3.2 Überschreitung des vereinbarten Entgelts

Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag im Sinne des § 1170a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies der AN zu dem Zeitpunkt dem AG anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist. Die Bestimmung des § 1170a (2) ABGB ist nicht auf Leistungen i.S.v. Pkt. 3.3.1 anzuwenden.

3.3.3 Notwendige Zusatzleistungen

Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

3.4. Rechnungslegung und Zahlung (Zu 8.3 und 8.4 der ÖNORM B 2110)

3.4.1 Abrechnung

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese können vom AN monatlich entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Regierechnungen können monatlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.

3.4.2 Zahlungsfrist (Zu 8.4 der ÖNORM B 2110)

Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch verbessern kann, so ist sie dem AN binnen 14 Tage nach Vorlage zur Verbesserung zurückzustellen.

3.4.3 Skonto

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig.

Vertritt der AG die Meinung, eine vom AN gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies dem AN innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der AG die Berechtigung zum Skontoabzug.

Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des AN steht (zB durch Barzahlung, Valutatag des Geldeinganges am Konto des AN).

3.4.4 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist die Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, so ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen.

3.4.5 Verzugszinsen

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung betragen 8% über dem Basiszinssatz und beginnen auch ohne Einmahnung durch den AN zu laufen.

4. AUSFÜHRUNGS- UNTERLAGEN

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen u. dgl.) sind vom AG so rechtzeitig zu beschaffen und beizustellen, dass eine ordnungsmäßige Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN erfolgen kann (siehe Abschn. 5.5.1 der ÖNORM B 2110).

Sind Ausführungsunterlagen vom AN beizustellen, sind dies vom AG auch zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMen darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

5. DOKUMENTATION (Zu 6.2.7 der ÖNORM B 2110)

Führt der AN Bautagesberichte, so stehen diese dem AG während der normalen Geschäftszeiten des AN zur Einsicht und für allfällige Eintragungen zur Verfügung.

6. ANSCHLÜSSE

(Zu 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110)

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. GEWÄHRLEISTUNG

(Zu 12.2 der ÖNORM B 2110)

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.

Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG ausserhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu vergüten.

8. VEREINBARUNG DER LEISTUNGSSICHERUNG

(Zu 8.7 der ÖNORM B 2110).

Der AG kann vom AN nur dann eine Sicherheit gem. 8.7.1 der ÖNORM B 2110 verlangen, wenn der AG mit Zahlungen in Vorleistung tritt (z.B. mit einer Anzahlung).

Kommt ein Vertragspartner der Forderung zur Legung einer Sicherheit gem. ÖNORM B 2110 nicht nach, so kann der andere Vertragspartner, unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche, bei Nichteinbringung vom Vertrag zurücktreten

9. BINDUNG AN DAS ANGEBOT

Legt der AN unter Zugrundelegung der AGAB ein Angebot, so ist er zwei Monate ab Ende der Angebotsfrist - bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Datum des Angebotes - an sein Angebot gebunden

Die Bundesinnung Bau übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Musterbauvertrages und der AGAB keine Verantwortung. Werden Verträge auf Basis dieser Empfehlungen geschlossen, tragen ausschließlich die Vertragspartner das Vertragsrisiko welches aus der Anwendung der Empfehlungen entsteht!

AGAB: Ausgabe 06/2009

Herausgegeben von der Bundesinnung Bau.
1040 Wien, Schaumburgergasse 20, Tel.: 01/718 37 37 -0
Copyright: Bundesinnung Bau

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aushub und Abbrucharbeiten

AUSHUB

Für Erd.-u. Grabarbeiten bei denen Schäden für Einbauarbeiten durch falsche Auskunft vom Auftraggeber gegeben werden, haftet der Auftraggeber. Wasserhaltung wird gesondert verrechnet. Lagerplatz zum zwischenlagern für Aushubmaterial ist vom Bauherrn zu Verfügung zu stellen. Die Preise verstehen sich exklusive MwSt. und gelten bis auf Widerruf. Nach Beginn der Arbeit ist eine Akontozahlung zu leisten, der Restbetrag ist vor Räumung der Baustelle zu begleichen. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass sämtliche Bewilligungen und Vorkehrungen getroffen sind, damit bei auftragsgemäßer Durchführung der Arbeiten Dritte, insbesondere Anrainer nicht zu Schaden kommen.

Der Auftraggeber wird während der Grabarbeiten auf Leistungsführungen, Einbauten und dergleichen achten und auf den Auftragnehmer bei Annäherung an Gefahrenstellen leiten. Dem Angebot liegt zugrunde, dass leicht schürfbares Material nicht kontaminiert und normal deponierbar, angetroffen wird.

Die Mehrkosten durch antreffen von Felsen, Steinen, Beton und dergleichen die zerkleinert werden müssen, trägt der Auftraggeber, ebenso wie die durch kontaminierten Boden und sonstig erforderlichen Bewilligungen bewirkt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns im Falle der Inanspruchnahme durch gleich wen immer vollkommen schad-und klaglos zu halten.

Es wird angenommen, dass die Baustelle von einer mit Lastkraftwagen befahrenen Straße oder einem Lastkraftwagen über ein Nachbargrundstück erreichbar ist. Die genaue Kostenstellung kann erst nach Besichtigung des Grundstückes bzw. der Zufahrtswege gegeben werden. Sollten jedoch die Zufahrtswege so schmal sein, dass ein Umladen nötig erscheint, ist mit Mehrkosten zu rechnen.

Aushub wird immer nach tatsächlichen Maßen verrechnet.

ABBRUCH

BEVOR MIT DEN ABBRUCHARBEITEN BEGONNEN WERDEN KANN, MUSS SEITENS IHRER BAUFIRMA DAFÜR GESORGT WERDEN, DASS ALLE LEITUNGEN(Gas, Wasser, Strom, Kanal, Telefon, etc.) ZUVERLÄSSIG ABGESCHLOSSEN WERDEN.

Bei vorzunehmenden Abbrucharbeiten muss zur Eindämmung der Staubbildung eine Wasseranschlußmöglichkeit vorhanden sein. Eine behördliche Genehmigung für das Überfahren der Gehsteige ist von der Baufirma oder vom Bauwerber vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

ZUM SCHUTZ DER GEHSTEIGE UND RANDSTEINE MUSS SEITENS DER BAUFIRMA FÜR DIE ERRICHTUNG EINER BETONIERTEN GEHSTEIGSÜBERFAHRT GESORGT WERDEN.

Weiters ist vor Beginn der Arbeiten seitens des AUFTRAGGEBERS oder der beauftragten BAUFIRMA eine beiderseitige **HALTE-** und **PARKVERBOTSZONE** behördlich einzureichen und einzurichten, und dafür zu Sorgen, daß ein Gutachten eines Sachverständigen für **BEIDE NACHBARGEBAUDE** über den jeweiligen Zustand einzuholen und vorzulegen.

Gegebenenfalls sind alle im Gutachten angeführten Sicherungsmaßnahmen vor Beginn unserer Arbeiten und auf Kosten des Auftraggebers oder der Beauftragten einzuleiten.

Auch die **ABSPANNUNG** der **LATERNE** sowie der **STROMSTEUERBLOCK** müssen vor Beginn unserer Arbeiten **FACHMÄNNISCH** entfernt werden.

Bei Auftragserteilung ersuchen wir Sie um eine schriftliche Auftragsbetätigung durch den Zahlungspflichtigen sowie um Kenntnisnahme des Beiblattes zur Haftung bei Leitungsschäden bzw. mangelnde Baugrubenabsicherung.

Die Firma **TRANSPORTE MANNSBART Ges.m.b.H** ist ein konzessioniertes Abbruch- und Aushubunternehmen, jedoch keine Baufirma.

ERDBODENGLEICH bedeutet, wenn wir das Grundstück verlassen, können sich noch immer einige kleinere **BETON, ZIEGEL ODER HOLZTEILE** vom jeweiligen Objekt am Grundstück

befinden!!!!!!!!!! (Grundstück mit Hand planiert aber nicht mit Rechen verrecht!!!!!!!!!!!!!!

Als Gerichtstand gilt, das in Korneuburg sachlich zuständige Handelsgericht als vereinbart.